

36/SN-47/ME

Polytechnischer Lehrgang Völkermarkt

9100 Völkermarkt, Mettingerstraße, Telefon: 04232 - 2550, FAX 04232 - 25 504

Völkermarkt, 29.9.1996

An das
Präsidium des Nationalrates

zH Herrn Präs. Dr. Fischer

Dr. K. Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47 -GE/19 P6
Datum:	1. OKT. 1996
Verteilt	7.10.96

J. Wörner

Sehr geehrter Herr Präsident !

In der Anlage wird die Stellungnahme des Polytechnischen Lehrganges Völkermarkt ,mit der Bitte um Weitergabe, vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen !

K. Renner



Polytechnischer Lehrgang Völkermarkt

9100 Völkermarkt, Mettingerstraße, Telefon: 04232 - 2550, FAX 04232 - 25 504

Völkermarkt, 01.07.1996

Stellungnahme zu den Unterlagen zur Begutachtung von Novellen zum SchOG, SchUG bzw. LDG vom 13. Juni 1996 im Zusammenhang mit der Reform des Polytechnischen Lehrganges:

Zu den: Erläuterungen zum Schulorganisationsgesetz
Zu Z 2 - Polytechnischer Lehrgang (Seite 2)

Die äußerst positive Arbeit an den Schulversuchsstandorten hat eine wesentliche Steigerung der Attraktivität gebracht. Der Haupteffekt der Anerkennung des Schulversuches "PL 2000" wurde im Fachbereich sicher durch die vorzügliche Unterrichtsarbeit der PL-Lehrerinnen und PL-Lehrer erzielt.

Umso unverständlicher erscheint die Forderung in den Erläuterungen zum SchOG, daß eine bestmögliche Ausbildung im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht nur von Berufsschullehrern durchgeführt werden kann.

Die Lehrerinnen und Lehrer des Polytechnischen Lehrganges fordern daher:

1. Rechtliche Anerkennung der äußerst positiven Tätigkeit der besonders qualifizierten PL-Lehrerinnen und Lehrer.
2. Bedachtnahme auf die Lehramtsprüfungen der Lehrerinnen und Lehrer, wie auf die zusätzliche modulhafte Spezialausbildung in den Fachbereichsgegenständen.
3. Bedachtnahme, auf die mehrsemestrige pädagogische Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gute Unterrichtsarbeit bei den Fünfzehnjährigen ist.

Die fachlich ausgebildeten PL-Lehrerinnen und Lehrer sind auch weiterhin in der Berufsgrundbildung einzusetzen. Eine Einbindung der Berufsschullehrer kann aufgrund der autonomen Entscheidung durch den PL-Schulleiter geschehen. Ebenso sollte die bisherige Möglichkeit, Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schularten (z. B. HTL-Lehrer) nach Qualifikation und Bedarf einzusetzen, weiterhin gegeben sein.

Zum Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984 - Abschnitt Verwendungsgruppe L2a2:

Die Eingrenzung der Berufsgrundbildung auf die Gruppe der Berufsschullehrer muß aus den oben angeführten Gründen abgelehnt werden. In der Berufsgrundbildung sollen Lehrerinnen und Lehrer des Polytechnischen Lehrganges, von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, sowie qualifizierte Personen aus dem Bereich des Lehrlingswesens, eingesetzt werden können. Erst damit kann in besonderer Weise auf die Regionalstruktur Bedacht genommen werden. Eine Einschränkung auf die Gruppe der Berufsschullehrer würde im Bereich der Berufsgrundbildung standortbedingte, unlösbare Probleme schaffen.

Zum § 11 SchUG Abs 7 u. 8

Dem grundsätzlichen Auftrag nach Durchlässigkeit wird zu wenig entsprochen. Die Anrechnung von Einzelgegenständen beim Übertritt in eine andere Schule ist praktisch nicht oder kaum sinnvoll umzusetzen. Gefordert wird eine grundsätzliche Berechtigung zum Aufsteigen in eine zweite Klasse BMS bzw. in besonderen Klassen der Berufsschulen, die den absolvierten Fachbereichen entsprechen.